

<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11.09.14, zuletzt geändert in Nr. 21/2017 vom 26.05.2017 [AUSZUG]</p>	<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom [AUSZUG]</p>
(...)	(...)
<p>§ 7 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten (1) (...) (4) Der Stadtrat entscheidet insbesondere (a) über die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates, (b) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über (aa) die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung städtischer Bediensteter ab Besoldungsgruppe A 16 aufwärts; die Festsetzung einer Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, (bb) die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Amtsleiterinnen/Amtsleitern unabhängig von ihrer Besoldungs- oder Entgeltgruppe, (cc) die Bestellung und Abbestellung der/des Gleichstellungsbeauftragten, (dd) die Berufung bzw. Abberufung von Bediensteten mit Chefarztdienstvertrag in den städtischen Krankenhäusern, (ee) die Berufung bzw. Abberufung von Eigenbetriebsleiterinnen/Eigenbetriebsleitern, (ff) die Bestellung und Abbestellung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters und der stellvertretenden Kassenverwalterin/des stellvertretenden Kassenverwalters. Kommt es in den Fällen (aa) bis (ff) zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten allein,</p>	<p>§ 7 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten (1) (...) (4) Der Stadtrat entscheidet insbesondere (a) über die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates, (b) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über (aa) die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung städtischer Bediensteter ab Besoldungsgruppe A 16 aufwärts; die Festsetzung einer Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, (bb) die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Amtsleiterinnen/Amtsleitern unabhängig von ihrer Besoldungs- oder Entgeltgruppe, (cc) die Bestellung und Abbestellung der/des Gleichstellungsbeauftragten, (dd) die Berufung bzw. Abberufung von Bediensteten mit Chefarztdienstvertrag in den städtischen Krankenhäusern, (ee) die Berufung bzw. Abberufung von Eigenbetriebsleiterinnen/Eigenbetriebsleitern, (ff) die Bestellung und Abbestellung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters und der stellvertretenden Kassenverwalterin/des stellvertretenden Kassenverwalters. Kommt es in den Fällen (aa) bis (ff) zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten allein,</p>

<p>(c) über den Katalog des § 28 Abs. 2 SächsGemO hinaus (aa) gemäß § 98 SächsGemO über die Bestellung der Mitglieder in Aufsichtsräten von Unternehmen der Stadt sowie der Mitglieder in Organen von Zweckverbänden und ähnlichen Organisationen, (bb) die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist, (cc) die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken.</p> <p>(5) Die in Abs. 4 genannten Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden. (6) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. (7) Der Stadtrat hat den Haushaltsplan und die Finanzplanung ohne Kredite sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt auszugleichen. Eine Verschuldung ist unzulässig. Eine Ausnahme ist nur zulässig zur Vorfinanzierung von Fördermitteln, soweit eine rechtsverbindliche Fördermittelzusage vorliegt und die Finanzierungskosten des Kredites vom Fördermittelgeber übernommen werden. (8) Ergänzende Regelungen über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder und den Geschäftsgang enthält die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p>	<p>(c) über den Katalog des § 28 Abs. 2 SächsGemO hinaus (aa) gemäß § 98 SächsGemO über die Bestellung der Mitglieder in Aufsichtsräten von Unternehmen der Stadt sowie der Mitglieder in Organen von Zweckverbänden und ähnlichen Organisationen, (bb) die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist, (cc) die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken, (d) über die Festsetzung von Leistungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages besteht, an Gruppen von Bediensteten und Auszubildenden.¹</p> <p>(5) Die in Abs. 4 genannten Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden. (6) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. (7) Der Stadtrat hat den Haushaltsplan und die Finanzplanung ohne Kredite sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt auszugleichen. Eine Verschuldung ist unzulässig. Eine Ausnahme ist nur zulässig zur Vorfinanzierung von Fördermitteln, soweit eine rechtsverbindliche Fördermittelzusage vorliegt und die Finanzierungskosten des Kredites vom Fördermittelgeber übernommen werden. (8) Ergänzende Regelungen über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder und den Geschäftsgang enthält die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p>
(...)	(...)
<p>§ 12 Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (1) Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit ist zuständig für alle Angelegenheiten in den Geschäftskreisen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der/des Beigeordneten</p>	<p>§ 12 Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (1) Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit ist zuständig für alle Angelegenheiten in den Geschäftskreisen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der/des Beigeordneten</p>

¹ Siehe Begründung der Streichung in § 12 Abs. 2 b).

<p>für Finanzen, Personal und Recht und der/des Beigeordneten für Ordnung und Sicherheit, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Sportes, der Finanzverwaltung sowie in Vergabeangelegenheiten.</p> <p>(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister</p> <p>a) über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten auf Abteilungsleiterebene ab Entgeltgruppe E 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13, im Übrigen ab Entgeltgruppe E 14 bzw. Besoldungsgruppe A 14, soweit dafür gemäß § 7 Abs. 4 nicht ausschließlich der Stadtrat zuständig ist, sowie</p> <p>b) über die Festsetzung von Leistungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages besteht, an Gruppen von Bediensteten und Auszubildenden.</p> <p>(3) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen.</p>	<p>für Finanzen, Personal und Recht und der/des Beigeordneten für Ordnung und Sicherheit, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Sportes, der Finanzverwaltung sowie in Vergabeangelegenheiten.</p> <p>(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister</p> <p>a) über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten auf Abteilungsleiterebene ab Entgeltgruppe E 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13, im Übrigen</p> <p>b) von sonstigen Bediensteten ab Entgeltgruppe E 14 bzw. Besoldungsgruppe A 14, soweit dafür gemäß § 7 Abs. 4 nicht ausschließlich der Stadtrat zuständig ist, sowie</p> <p>soweit nicht gemäß § 7 Abs. 4 der Stadtrat oder gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2a ausschließlich der Oberbürgermeister zuständig ist.</p> <p>b) über die Festsetzung von Leistungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages besteht, an Gruppen von Bediensteten und Auszubildenden.²</p> <p>(3) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen.</p>
(...)	(...)
<p>§ 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Darüber hinaus werden ihr/ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <p>1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,</p>	<p>§ 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Darüber hinaus werden ihr/ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <p>1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,</p>

² Nicht im Tarifvertrag vorgesehene Leistungen an Gruppen von Bediensteten und Auszubildenden sollten zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber § 28 Abs. 2 Nr. 8 SächsGemO besser vom Stadtrat beschlossen werden.

2. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse nach dieser Hauptsatzung zuständig ist,

3. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführungen bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten und deren Rücknahme sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und deren Widerruf nach Maßgabe der in Ziff. 4 genannten Wertgrenzen.

4. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 250.000,00 Euro,
- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bei Maßnahmen zur Beschleunigung von Investitionen (gültig bis 31. Dezember 2010) 1.000.000,00 Euro netto,
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen, mit Ausnahme bei Verkauf von Grundstücken 1.000.000,00 Euro,
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 500.000,00 Euro,
- bei Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000,00 Euro,
- bei der Stundung von Ansprüchen der Stadt 500.000,00 Euro,
- bei der befristeten Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt 200.000,00 Euro,
- bei der unbefristeten Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen der Stadt 150.000,00 Euro.

2. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse nach dieser Hauptsatzung zuständig ist,

2a. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von medizinischem und veterinärmedizinischem Fachpersonal (Ärztinnen und Ärzte, Fachärztinnen und Fachärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte) sowie Psychologinnen und Psychologen) jeweils bis einschließlich Entgeltgruppe E 15 bzw. Besoldungsgruppe A 15,

3. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführungen bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten und deren Rücknahme sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und deren Widerruf nach Maßgabe der in Ziff. 4 genannten Wertgrenzen.

4. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 250.000,00 Euro,
- ~~bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bei Maßnahmen zur Beschleunigung von Investitionen (gültig bis 31. Dezember 2010)~~ 1.000.000,00 Euro netto,
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen, mit Ausnahme bei Verkauf von Grundstücken 1.000.000,00 Euro,
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 500.000,00 Euro,
- bei Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000,00 Euro,
- bei der Stundung von Ansprüchen der Stadt 500.000,00 Euro,
- bei der befristeten Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt 200.000,00 Euro,
- bei der unbefristeten Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen der Stadt 150.000,00 Euro.